



CH-3003 Bern, BLW, sti

An die mit Strukturverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Referenz/Aktenzeichen: 2010-12-14/283

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: sti

Sachbearbeiter/in: Anton Stübi

Bern, 24. Januar 2011

KREISSCHREIBEN 2/2011

Honorare für technische Arbeiten bei Bodenverbesserungen: Beitragsberechtigte Ansätze 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Bodenverbesserungen sind für die technischen Arbeiten jene Kosten für den Bundesbeitrag anrechenbar, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund eines Wettbewerbes entsprechen. Massgebend für das Wettbewerbsverfahren ist das kantonale Recht (Art. 15 Abs. 2 SVV).

Honorare, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund einer rechtmässig durchgeführten Submission entsprechen, sind ohne weitere Einschränkungen beitragsberechtigt.

Für **vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen** (HO 4/78) anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss Kreisschreiben der Schweizerischen Vereinigung für ländliche Entwicklung *suissemelio* vom 22. Dezember 2010. Zu beachten ist, dass der Anwendungsfaktor für 2011 gleich geblieben ist wie 2010. Die Angaben sind zu finden auf der Homepage *suissemelio* > Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen > Honorargrundlagen: http://www.suissemelio.ch/files/publikationen/de/KSAnpassungHonorargrundlagen2011_d.pdf (auch bald auf Französisch verfügbar).

Für Arbeiten aus dem Bereich der **amtlichen Vermessung** anerkennen wir für die Akkordtarife die gleichen Anwendungsfaktoren wie das Bundesamt für Landestopographie (Eidg. Vermessungsdirektion) gemäss deren Kreisschreiben AV Nr. 2010/07 vom 21. Dezember 2010. Die Angaben können eingesehen werden unter der Internet-Adresse zur Amtlichen Vermessung: Startseite > Dokumentation > Für die Kantone > Kreisschreiben AV

<http://www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/docu/kva/ks.html>

Werden **Aufträge für Projekte und Bauleitungen** ohne Wettbewerb freihändig direkt vergeben, bildet der von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) gemeinsam mit der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) und dem Städteverband (SSV) publizierte „Rahmentarif 2011 KBOB“ die obere Grenze der Beitragsberechtigung für die Stundenansätze (Honorierung nach Zeitaufwand) und für die Nebenkosten (namentlich Fahrspesen Auto). Er kann eingesehen werden unter: <http://www.bbl.admin.ch/kbob/00493/00502/index.html?lang=de>.

Die Honorarordnung für kulturtechnische Bauarbeiten 1984 (HO 5/84) ist nur noch für den Längentarif gültig. Aufträge für Projekte und Bauleitungen ohne Wettbewerb können deshalb nur noch nach dem Längentarif direkt vergeben werden (Ausnahme siehe oben). Andernfalls ist eine Offerte nach den kantonalen Vorschriften zu verlangen. Wird die Projektierung von Güterwegen aufgrund der HO 5/84, Tarif C (Längentarif) entschädigt, anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss Kreisschreiben der suisse melio vom 22. Dezember 2010 (der Anwendungsfaktor für 2011 ist gegenüber 2010 unverändert geblieben). Werden solche Arbeiten durch eine kantonale Amtsstelle ausgeführt, sind die Honorare gemäss obigen Ansätzen nur zu 90% beitragsberechtigt (Abzug von 10% für Anteil Gewinn).

Informationen aus der Kommission Honorare und Submissionen der suisse melio:

Honorierung in laufenden Verträgen (Vertragsabschluss vor 1. Januar 1997) nach HO 5/84 (kulturtechnische Bauarbeiten): siehe Ergänzung vom 6. Juni 2005 zur Vereinbarung vom 20. November 1996 im Internet unter der Homepage suisse melio > Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen > Honorargrundlagen: http://www.suisse melio.ch/files/publikationen/de/Ergaenzung_d.pdf (auch bald auf Französisch verfügbar).

Honorierung für neue Projekte unter Wettbewerb: siehe "Gemeinsame Empfehlungen zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb" vom 1. Januar 2006 im Internet unter der Homepage suisse melio > Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen > Honorargrundlagen: http://www.suisse melio.ch/files/publikationen/de/Empfehlungen_ddefinitivVSVAKmitIGSvom1_12_2005.pdf (auch bald auf Französisch verfügbar).

Empfehlung über die Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten (Melioration und Amtliche Vermessung):

Zur Erinnerung wird hier nochmals auf den Link zu den Empfehlungen über die Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten verwiesen. Sie sind zu finden auf der Homepage suisse melio > Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen > Honorargrundlagen: http://www.suisse melio.ch/files/publikationen/de/EmpfehlungSubmissionen_Meliorationen_d_sig_2008.pdf (auch bald auf Französisch verfügbar).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Stv. Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung

Jörg Amsler

Kopie an:

- Bundesamt für Landestopografie, Eidg. Vermessungsdirektion
- KBOB